

möglichst kleinsten Kostenaufwande verbessere und auf den möglichst größten Ertrag bringe«. Der Forstmann bedenke:

Was wir brauchen, uns zum Heil,  
Ward gegeben von den Vätern,  
Das ist aber unser Teil,  
Daß wir sorgen für die Spättern.

Der FORSTMANN soll so handeln, daß die NACHWELT stets sein ANDENKEN SEGNE. Das Forstwesen ist nicht mehr Rapsodie; es ist zu einem System, zur Wissenschaft gediehen. Der Staat tut alles, um diesen wichtigen Zweig der Staatsökonomie empor zu bringen.

Die überhandgenommene Pottaschenerzeugung hatte die Buchenwälder in einem erschreckenden Ausmaße verwüstet. Die Forstinstruktion von 1839 ordnet deshalb an: »Zur Pottaschenerzeugung in den Wäldern kann die Bewilligung nicht erteilt werden, wenn nicht unvermeidliche Umstände eine vorteilhaftere Benützung des Holzes untunlich machen«.

Die Forstinstruktion vom 18. XI. 1839 brachte sehr beachtenswerte Anordnungen z. B. »Denjenigen Grenzbewohnern, welche die Grenzobliegenheiten und Grenzverpflichtungen ausüben, ist alles Bau-Nutz- und Brennholz, welches sie jedoch einzig und allein zu ihrem häuslichen Bedarf benötigen aus den beholzten Hutweiden und den ärarischen Wäldern gratis zu verabfolgen. Sonst ist ihnen gestattet, in den hochstämmigen Waldungen, welche nicht in Schonung sind, und in Regtn. wo die Gratisweide besteht, ihr Vieh gratis weiden lassen zu dürfen. Übrigens genießen sie auch das Mastgerechtsame. Es ist den Grenzern in zweckentsprechender, forstberücksichtigender Weise, für ihren eigenen Bedarf sowohl in den beholzten Hutweiden als auch in den Ärarialwäldern das Gehölz für den Mühlenbau, Brennholz, auch solches für den Ziegel und Kalkbrand, Material zu Dachschildeln (womöglich aus Tannen Windfällen), ferner Kleinholz für Flechtwerk und Fisolenstände gratis anzuweisen. Jene die keine begründeten Bezugsrechte auf Hölzer haben, sollen für Produkte aus den Grenzärarialwaldungen die vorgeschriebenen, mäßigen Waldtaxen entrichten. Gemeindewaldungen werden in forstwirtschaftlicher Hinsicht unter die Leitung des Regiments gestellt. Die Aufzucht von Gemeindewäldern wird empfohlen; das Holz aus denselben bleibt Eigentum der Gemeinden«.

Die in jeder Beziehung mustergültige Vorschrift, hatte einen großen Fehler. Zur regelrechten Durchführung solcher vielseitigen und verschiedenartigsten Maßnahmen, war viel zu wenig Personal angestellt. Wie hätte ein Waldbereiter oder Waldmeister bei dem Regimentsstabe, mit vier berittenen und unberittenen Waldaufsehern für die Kompanien, einer Instruktion Genüge leisten können, die fünfundvierzig Fälle anführt, welche die Waldaufseher zu verhindern, zu entdecken und anzuzeigen gehabt hatten. Solche Aufsicht kann keine noch so disziplinierte Bevölkerung in Schach halten.